

sich zugleich erzeihen oder sehen lassen / da ist nichts gewissers / dann das der Mensch entweder allbereit mit dē Franzosen behaffter s. y / oder doch derselbē auff daß allerhefte zugewartē habe / wiewohl ihrer auch viel ohne dieselbige von ihne eingenommen vnd vberleyet werden / welche sich doch nachmahls durch andere öffentliche Zeichen sehen lassen / als die Geschwår vnd Blätterlein an allen Dr. then des Leibs / so nach keinen Mitteln fragen / nach sich / wofern nicht der ganze Leib mit dem Quecksilber zuvor wohl versehen worden / durch dieselbe verreiben lassen. Wann aber die Krankheit nunmehr Alt worden / vnd eingewurzelt ist / so erligt dem mehreneil die Begierde zum Benschlafen / die Wånge vnd böse Vnart der zufälle nimbt täglich zu / die Schmerzen lassen im geringsten nicht nach / sondern bleiben an einem Drth steiff vnd beharrlich / die harten Knollen in den Beynen nehmen an Wånge vnd Grösse zu / die Beyne selbst werden offe auch durch eine Verfäulung verderbet / die Händte vnd Füße durch die Verderbung der versalzenen wasserichten Feuchtigkeit auffgerissen / daß Haupte mit dem Haar außfallen angefochten / der Leib hin vnd wieder mit vielen harten freyden mässigen Knollen / so tieff eingewurzelt seynd / vnd etne Materi / so einer Castanien oder Haarwachs gleich / in ihnen haben / vnd nachmahls wann man sie öffnet zu allerley Faulen vmb sich fressenden vnd nach Art vnd Gelegenhet der Leiber zu andern dergleichen vnartigen Geschwären werden erhaben.

§. 11. Ebenmässig sollen sie sich auch / wann Impotentia virilitatis oder sonst dergleichen / oder concubitus inhabilitas einfelt / vnd dann bey der Visitation dessen / so durch Verwundung / Gifte / oder andere gewaltthätige Verletzung todts verblichen / vnd darüber eine Inspectio Medica, oder Schau vnd Deductio Anatomica vulneratarum aut veneno læsarum partium beachrt würde / verfahren. a]

a] Besiehe das 3. Cap. Fürstl. Hessischer Medicinal Ordnung / in diesen vnd dergleichen Fällen hat ein jeder Medicus / so seine Meynung zu eröffnen ersucht wird / sein Gewissen wohl zu bedencken.

§. 12. Der bestelten Medicorum keiner soll ohne Erlaubnuß vber Nacht von Hoff / oder auß der Statt bleiben / sondern sie sollen ihre vorhabende Reysen jedesmahl an gehörigen Drthen anmelden / vnd nachmahln selbst fürderliche / oder ja auff schriftliche oder mündliche Erforderung von Obrigkeit wegen / sich unverzöglich wiederumb ans heim verfügen. a]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung / Tit. 2. §. 7. Wer auff solche Condition vnd Beding angenommen vnd besoldet wird / der ist schuldig sich der Gebühr nach einzustellen / vnd seine vorhabende Reys zu notificiren, oder da er